Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004a

Einspielen des Updates 202004a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

neue Wert wird sofort berechnet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von <u>www.lohnverrechnung.com</u> oder <u>www.deutner-</u> <u>software.at</u> herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Corona Kurzarbeit Pauschalsatzberechnung Fehlerkorrektur

Leider hat sich in der Berechnung der Pauschalsätze in zwei kleinen Teilbereichen eine falsche Berechnung eingeschlichen. Wenn der Wert im Feld \emptyset –*Brutto 3 Monate Normalzeit* zwischen 1700,00 und 1700,99 bzw. zwischen 2.685,01 und 2700,99 liegt, dann korrigiert das Programm automatisch beim Erstaufruf des Programms mit dieser Version den Pauschalsatz, außer die Abrechnung hat bereits die Kennung für die Übertragung in die CSV-Datei – in diesem Fall erhalten Sie eine Liste für die Überprüfung. Wenn Sie die vom Programm erstellte CSV-Datei bereits an das AMS übermittelt haben, dann nehmen Sie bitte mit dem AMS Kontakt auf, ob und wie Sie den berechneten Pauschalsatz noch korrigieren können. Sollte noch keine Übermittlung der CSV-Datei über ihr eAMS Konto stattgefunden haben, dann gehen Sie bitte erneut unter Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS und Löschen Sie die Übertragungskennzeichen, indem Sie den Schalter im Feld

Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen? setzen. Danach gehen Sie bei dem oder den betroffenen Dienstnehmern nochmals in die Erfassung der Kurzarbeit und auf **O K** – der

In jedem Fall bitten wir um Verständnis für die Unannehmlichkeiten, aber in dieser kurzen Zeit und beinahe ohne konkrete Informationen ist es leider sehr schwer eine korrekte Berechnung zu integrieren.

2. Corona Kurzarbeitsliste verschärfte Überprüfungen vor der Erstellung

Laut diversen Infos auf Foren und auf der Webseite des AMS (leider erhalten wir als Softwarehersteller von keinen Quellen Infos!) müssen alle im Kurzarbeitsantrag angeführten Dienstnehmer auch in der CSV-Datei gemeldet werden. Wir haben daher die Prüfung vor der Ausgabe der CSV-Datei für das AMS noch wesentlich verschärft, wobei aber diese Prüfungen nur möglich sind, wenn Sie im Kurzarbeitsantrag (Definition unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge**) die Anzahl der Dienstnehmer korrekt erfasst haben. Das Programm prüft dann, ob die Anzahl der definierten Dienstnehmer mit der Anzahl im Kurzarbeitsantrag übereinstimmt und auch ob die Anzahl der Dienstnehmer mit der Anzahl der Abrechnungen übereinstimmt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann erhalten Sie eine entsprechende Meldung und können dann in Eigenverantwortung entscheiden, ob Sie trotz dieser Fehler eine CSV-Datei erstellen wollen. Sollten keine Fehler gefunden werden, dann erhalten Sie ebenfall einen entsprechenden Hinweis auf die Richtigkeit aller Prüfungen und können dann die Erstellung der Datei durchführen, welche Sie dann im eAMS-Konto hochladen können. Achtung! Wenn Sie bei einem Dienstnehmer keine Ausfallstunden im Ifd. Monat haben sollten, dann ist trotzdem die Erfassung und Meldung mit 0 Ausfallstunden notwendig. Daher ist diese verschärfte Prüfung notwendig geworden.

3. Berechnung der Normalarbeitsstunden für die Meldung der Corona Kurzarbeit

Wie bereits in der Beschreibung der Version <u>202004</u> angeführt, ist im Feld *Normalarbeitszeit lfd. Monat* die Anzahl der Stunden ohne Feiertage zu berücksichtigen. Wir haben aber dafür nun eine Erleichterung bei der Erfassung integriert. Sie können unter **Bearbeiten – Personal – L16,Vorbezüge** nicht nur die Beschäftigungsstunden und Beschäftigungstage erfassen, sondern ab sofort auch die tägliche Arbeitszeit vor Kurzarbeit – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Tage/Woche	5	Stunder	n/Woche	38,50	0	Ste	euerr	nummer
Stunden Mo	8,50	Di 8,50	Mi 8,50	Do	8,50	Fr 4,50	Sa	So

In unseren Beispielen in der Version 20204 sind wir immer von einer 38,5 Stunden Woche ausgegangen, die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag beträgt in unseren Beispielen 8,5 Stunden und am Freitag 4,5 Stunden. Das können Sie nun je Dienstnehmer erfassen und das Programm ermittelt selbstständig die korrekte Stundenanzahl wenn noch keine Stundenanzahl vorhanden ist. Wenn Sie eine neue Berechnung der Stunden durchführen wollen, dann bitte einmal den Wert im Feld *Normalstunden Ifd. Monat* auf 0 setzen – es wird sofort der neu berechnete Wert vorgeschlagen, letztgültig für die Abrechnung kann dieser aber immer noch übersteuert werden, d.h. ihre Eingabe übersteuert die automatische Berechnung.

Achtung! Es werden alle <u>fixen und alle beweglichen Feiertage gerechnet</u> – der <u>persönliche Feiertag</u> wird aber <u>nicht berücksichtigt</u>, d.h. diesen persönlichen Feiertag müssten Sie selbst manuell berücksichtigen, da wir denken, dass die Erfassung des persönlichen Feiertages den Aufwand nicht lohnen würde.

4. Geänderter Kurzarbeitsbereich je Dienstnehmer

Aufgrund der oben beschrieben Meldeverpflichtung aller Dienstnehmer für den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit wird beim erstmaligen Aufruf der Version 20204a der Bereich der Kurzarbeit im Personalstamm und evtl. in den Abrechnungen auf den Definitionsbereich gesetzt und der Zeitraum kann beim Dienstnehmer ab sofort nicht mehr geändert werden, da unser fiktiver Gedankenansatz hier mit der geänderten Meldeverpflichtung ans AMS nicht harmoniert.

5. Aufrollung bei Corona Kurzarbeit

Es gibt zwar derzeit kaum noch die Notwendigkeit der Aufrollung einer Abrechnung mit erfassten Kurzarbeitsinfos, sollte es aber erfolgen, dann werden die Summen korrekt übernommen – evtl. bisher bereits durchgeführte Aufrollungen werden ebenfalls automatisch beim Erstaufruf angepasst.

6. Einbehalt Kurzarbeit auf den Abrechnungszetteln

Bei den Abrechnungszetteln in der Formularvariante 08, 09 und 12 wurden Akontozahlungen und der Betrag einer evtl. bereits erfolgten Bruttoaufrollung in einer Zeile *bereits abgerechnet* dargestellt und die Lohnart ckv sowie der Betrag wurden gar nicht gedruckt. Das haben wir aufgrund einiger Rückmeldungen nun geändert, d.h. es wird in einer separaten Zeile mit der Bezeichnung der Lohnart ckv der Gesamtbetrag aller evtl. angelegten Lohnarten, die mit ckv beginnen (manche Kunden haben sich für den Abzug für den Monat 3 eine Lohnart ckv3 angelegt, und diese wird ebenfalls mitgerechnet) dargestellt – damit ist es auch für den Dienstnehmer leichter erkennbar, welcher Betrag derzeit für die Reduktion des Auszahlungsbetrages während der Kurzarbeit einbehalten wurde.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004

Einspielen des Updates 202004

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von <u>www.lohnverrechnung.com</u> oder <u>www.deutner-</u> <u>software.at</u> herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Corona Kurzarbeit

Die Bundesregierung hat mit 16.03.2020 eine teilweise Schließung von Geschäften, der Gastronomie und anderen nicht für die Grundversorgung notwendiger Betriebe beschlossen, um den sozialen Kontakt zu reduzieren und somit die Ausbreitung von Corona zu verlangsamen.

Das hat natürlich auch weitreichende wirtschaftliche Folgen, die mit dem ersten Coronahilfspaket für Unternehmen teilweise kompensiert werden sollen. Neben Zahlungserleichterungen (Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer bzw. wurde das auch per e-mail an die Betriebe ausgesandt!) wurde auch eine abgeänderte Variante der schon zu Zeiten der Wirtschaftskrise 2008/2009 ins Leben gerufenen Kurzarbeit beschlossen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

So funktioniert die Kurzarbeit im Zusammenhang mit Corona

Kurzarbeit erfordert:

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft,
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung.
- die Zustimmung des AMS

Die Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 80 bis 90% des bisherigen Nettoeinkommens der Normalarbeitszeit der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit. SV-pflichtige Zulagen und Zuschläge der letzten 13 Wochen sind genauso zu berücksichtigen wie Sachbezüge (nicht wirklich verständlich, aber es ist eben so, dass die Allgemeinheit den Dienstwagen der Mitarbeiter mitfinanzieren muss). Normale Überstunden sind nicht in die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe einzurechnen, Überstundenpauschalen dann wenn nicht widerrufbar und All-In-Verträge sind zur Gänze zu berücksichtigen. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt. Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Kurzarbeit, also z.B. Kurzarbeit ab dem 16.3. – es zählt das Entgelt vom Monat Februar, Kurzarbeit ab 1.4. – es zählt das Entgelt vom Monat März.

Ausnahmen von der Corona-Kurzarbeit

Keine Kurzarbeit ist möglich betreffend Arbeitnehmer von:

- > Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- > sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (das könnte noch geändert werden)
- politische Parteien.
- > Dienstnehmer, die kürzer als 1 Monat im Unternehmen sind (das dürfte nun doch so bleiben)

Die nachfolgenden Gruppen von Arbeitnehmern dürfen optional für die Corona-Kurzarbeit angemeldet werden:

- > Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 40% Beschäftigungsausmaß
- > Arbeitnehmer in Altersteilzeit (Reduktion nur auf Entgelt für Beschäftigungsausmaß)
- > Gekündigte Arbeitnehmer, wenn Kündigungsfrist vor dem Ende der Behaltefrist endet
- > Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen sind im Einzelfall zu prüfen

Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen und Regelungen, die für das "einfache" Model der Corona-Kurzarbeit zu beachten sind:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre (wenn sich aber der Dienstnehmer weigert, dann darf das auch sein – das ist nicht ganz zu verstehen!) und evtl. Zeitguthaben (die sind auch für das Ifd. Jahr zu berücksichtigen) zur Gänze konsumieren.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für max. 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich. In diesem Fall müssen Arbeitnehmer aber weitere 3 Wochen Urlaub konsumieren (Stand derzeit, aber das hieß es auch beim Alturlaub bei der 3-Monatsvariante der Kurzarbeit!).
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltefrist verlängert werden (dazu gibt es noch keine Infos, welche besonderen Verhältnisse das sind!)
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mind. 10% und max. 90% betragen. Sie kann aber zeitweise sogar bei 0% liegen. Standardbeispiel: Kurzarbeit für 6 Wochen, 5 Wochen mit 0% und 1 Woche mit 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind erlaubt, was aber unserer Meinung nach ein kompletter Widerspruch zur Kurzarbeit darstellt – aber irgendein Arbeitsrechtler oder irgendein Gewerkschafter wird dafür schon eine Rechtfertigung finden!)! Die Überstunden führen aber wenigstens zu einer Reduktion der Ausfallstunden des lfd. Monats.
- Die Normalarbeitszeit kann während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (bzw. mit dem Arbeitnehmer, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist) an die aktuelle Situation angepasst und verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber spätestens 5 Arbeitstage im Voraus informieren. Es wird aber rückwirkend bereits ab dem 01.03.2020 möglich sein, Kurzarbeit zu beantragen, also kann diese Frist nicht immer eingehalten werden!

Vorgehensweise für Corona-Kurzarbeit

1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKO - möglichst zuerst im Internet, dann per Telefon/E-Mail 2. Schritt: Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:

- Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung (Muster auf **wko.at/corona**) Formulare wurden schon mehrfach geändert
- AMS-Antragsformular (Corona)
- Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)

3. Schritt: Das Kurzarbeitsbegehren vom AMS ausfüllen

4. Schritt: Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per E-Mail) – Sozialpartnervereinbarung ist noch ohne Unterschrift

5. Schritt: Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden

6. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

a) Wie wird die Kurzarbeit im Lohnprogramm abgerechnet?

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts vor Beginn der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitsgeber die Mehrkosten sowie die anteiligen Sonderzahlungsanteile für die Ausfallstunden während der Corona-Kurzarbeit.

Der Gesetzgeber hat eine Nettoentgeltgarantie abgegeben (das ist total leistungsschädlich, dass Dienstnehmer, die nur 10% arbeiten den gleichen Bezug erhalten, wie Dienstnehmer, die 50% arbeiten!), die wie folgt aufgebaut ist:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80%
- Lehrlinge haben eine 100% Nettogarantie

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Unser Lohnprogramm unterstützt bereits die "normale" Kurzarbeit, da aber die Corona-Kurzarbeit viele Änderungen benötigt, kann man zwar mit Stand 22.04.2020 noch keine endgültige Abrechnung für den Dienstnehmer erstellen, aber zumindest die Kurzarbeitsbeihilfe kann man mit der Version 202004 beim AMS einreichen und auch die bestmögliche Unterstützung bei der Abrechnung der Monate April und möglicherweise auch noch des Monats Mai wird geboten.

b) Definition der Corona-Kurzarbeitsanträge in den firmenbezogenen Daten

Da es mehrere Zeitschienen der Kurzarbeit je Firma geben könnte (z.B. Außendienstmitarbeiter sind sofort ab Beginn der Ausgangsbeschränkungen in Kurzarbeit, in der Produktion konnte aber noch für einige Woche Vollzeit weitergearbeitet werden), müssen Sie zuerst die Kurzarbeit unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge** definieren – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeitsanträge der Firma 102							
Hier können Sie einen neuen Corona-Kurzarbeitsantrag erfassen oder							
einen bestehend	den korri	igieren oder späte	r auch verlä	ingern!			
000 keine Coro	na-Kurza	rbeit			-		
lfd.Nr	001	weiteren Antra	ag anlegen		spaisbarp		
Bezeichnung					speichern		
von Datum							
bis Datum					abbrechen		
Projektnummer		(ohne führend	lem P erfass	sen!)			
Beantragung Ku	rzarbeit	für					
Dienstnehmer		Arbeitsstunden		%-Satz Ausfall			
		Ausfallstunden		Gesamtsumme			
Eingereichte Su	mmen fü	ir					
Monat Dienst	nehmer	Ausfa	allstunden		Teilbetrag		

Bezeichnen Sie bitte die Kurzarbeit mit einer für Sie aussagekräftigen Bezeichnung (z.B. Kurzarbeit Arbeiter ab März), definieren Sie im Feld *von Datum* den Beginn und im Feld *bis Datum* das Ende der Kurzarbeit It. Kurzarbeitsantrag beim AMS.

Im Feld *Projektnummer* erfassen Sie bitte die Projektnummer des vom AMS bereits genehmigten Kurzarbeitsantrages – sollten Sie noch keine Projektnummer haben, dann bitte hier 0 eintragen, es kann dann aber noch keine Kurzarbeitsbeihilfe eingereicht werden.

Im Feld *Dienstnehmer* können Sie die Anzahl der Dienstnehmer, im Feld *Arbeitsstunden* die Anzahl der Normalarbeitsstunden, im Feld *%-Satz Ausfall* die prozentuell angegebenen Ausfallstunden It. Antrag und damit errechnet sich die Anzahl der Stunden im Feld *Ausfallstunden* und zuletzt noch im Feld *Gesamtsumme* den Gesamtbetrag der beantragten und zugesagten Kurzarbeitsbeihilfe eingeben. Das Programm speichert in den darunterliegenden Feldern die Monate und die jeweiligen Summen je Monat. Sobald Summen ans AMS gemeldet wurden, werden die Felder *von Datum* und *bis Datum* ausgegraut, da es im Nachhinein keinen Sinn machen würde, den Zeitraum zu verändern.

Mit der Schaltfläche **speichern** werden die Daten nach Prüfung auf Richtigkeit der Firma mit der Ifd. Nummer zugeordnet und das Programm wird geschlossen.

Achtung! Ein einmal definierter Kurzarbeitsantrag kann nicht mehr gelöscht werden!

Mit der Schaltfläche weiteren Antrag anlegen können Sie einen weiteren Antrag definieren, falls Sie unterschiedliche Bereiche für unterschiedliche Abteilungen in der Firma abrechnen müssen.

c) Definition der Lohnarten für die Berechnung des Bruttobezuges für die Corona-Kurzarbeit

Da sich die Berechnungsmodalitäten häufig ändern, können wir leider nicht automatisch die korrekten Lohnarten für die automatische Berechnung der Bruttosummen erkennen. Es ist daher einmalig notwendig, die Lohnarten, die für die Bruttoberechnung in Frage kommen, in der Lohnartenanlage zu kennzeichnen. Drucken Sie sich am besten eine Lohnartenliste der aktuell verwendeten Lohnarten unter Jahresende/Listen – Summenliste Buchhaltung aus, damit Sie sehen, welche Lohnarten Sie bisher verwendet haben.

Gehen Sie dann auf Bearbeiten – Lohnarten und haken Sie bei allen Lohnarten, die zur Bruttosumme der Corona-Kurzarbeit summiert werden sollen, das Feld 🔽 zu Summe Corona-Kurzarbeit an.

Wenn Sie eine SV-freie Lohnart für die Berechnung anklicken wollen, dann erhalten Sie die Fehlermeldung

Informa	tion:	×
♪	SV-freie Lohnarten können nicht addiert werde	en!
	ок	

und die Kennung wird automatisch wieder entfernt.

Sollten Sie eine Lohnarten für die Berechnung aktivieren, die nicht mit Bruttosumme 1, 5, 6, 10, 11, 12, 16, 17, 27, 56, 81 oder 86 gekennzeichnet eist, dann erhalten Sie die Warnmeldung

bitte entscheiden Sie:							
♪	Wollen Sie wirklich eine Lohnart mit dieser Bruttosumme für die Summierung zur Corona-Kurzarbeit definieren?						
	Ja Nein						

und können selbst entscheiden, ob diese Lohnart berücksichtigt werden soll oder eben nicht. Die Berechnung kann aber immer nur einen Vorschlag erstellen! Bitte prüfen Sie die Summen nochmals, bevor Sie die Daten in den jeweiligen Programmen speichern und dann an das AMS senden – wir können da als Softwarehersteller leider nicht mehr Unterstützung anbieten und können auch nicht für falsch Angaben haften!

Achtung: Wenn Sie diese Einstellungen nicht vornehmen, dann kann später überhaupt keine automatische Berechnung der Bruttobezüge erfolgen.

Folgende Lohnarten werden für die vorläufige Abrechnung der Corona-Kurzarbeit benötigt:

ckp Corona Kurzarb. SV+ (für evtl. notwendige SV-Erhöhung wegen Überstunden vor KUA)

ckv Einbehalt Kurzarbeit (für den vorläufigen Abzug der 10, 15 oder 20% des Geldbezuges)
Sie können diese Lohnarten aus den Standardlohnarten übernehmen, indem Sie die Nummer ckp bzw. ckv
in der Lohnartenanlage erfassen und die Abfrage nach dem Import mit Ja beantworten.

d) Zuordnung der Kurzarbeit zum Dienstnehmer und Fixberechnungswerte

Da wir mehrere Kurzarbeitsanträge erstellen können und da nicht zwingend alle Mitarbeiter eines Unternehmens in der Kurzarbeit sein müssen, ist es notwendig, den Dienstnehmer der Kurzarbeit zuzuordnen.

Gehen Sie dafür bitte auf **Bearbeiten – Personal – Infos** und Extras oder klicken Sie auf die grüne Schaltfläche **Personal** und dann daneben auf die Schaltfläche **Infos und Extras** und Sie erhalten den nachfolgenden Bildschirm (nur der Ausschnitt für die Kurzarbeit ist dargestellt):

000 keine Corona-Kurzarbeit							
von Datum bis Datum Sachbezüge							
Ø-Brutto 3 Monate Norma	Izeit	%-Satz Arb.fix					

Solange noch keine Kurzarbeit gewählt wurde, werden alle dafür notwendigen Felder ausgegraut. Sobald Sie aber eine Kurzarbeit auswählen, werden die Felder aktiviert, und die Werte für \emptyset –Brutto 3 Monate Normalzeit sowie die Sachbezüge werden ermittelt – siehe nachfolgende Darstellung:

001 Antrag	Arbeiter ab M	ärz	23.03.202	-	
von Datum	23.03.2020	bis Datum	22.06.2020	Sachbezüge	
Ø-Brutto 3 I	Monate Normal	lzeit	3.500,00	%-Satz Arb.fix	10,00

Erfassen Sie daher in den Feldern die nachfolgenden Infos:

- von Datum: Der Beginn kann je Mitarbeiter aufgrund des notwendigen Aufbrauchens des Urlaubs anders sein und kann daher variabel je Dienstnehmer vorgegeben werden es erfolgt aber bei der Ersterfassung die Übernahme des Datums aus dem Kurzarbeitsantrag.
- *bis Datum:* Hier müssen Sie zum Beginn der Kurzarbeit noch keinen Eintrag vornehmen. Erst wenn bekannt ist, wann wirklich die Corona-Kurzarbeit beendet wird, erfassen Sie bitte das Endedatum; falls Sie den Antrag für 3 Monate gestellt haben, dann bitte das Endedatum bereits erfassen bzw. es wird bei der Ersterfassung wieder aus dem Kurzarbeitsantrag übernommen.
- *Sachbezüge:* Diese werden vom Programm ermittelt (wenn Sie die Lohnarten wie unter Punkt c) beschrieben gekennzeichnet haben), können hier aber noch überschrieben werden.
- Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit: Wird ebenfalls aus einem 3-Monatsdurchschnitt ermittelt und kann aber noch angepasst werden – es wird Fälle geben, wo die 3-Monatsermittlung korrekt ist und es wird Fälle geben, wo man nur das Monat vor der Kurzarbeit verwenden sollte – daher bitte den errechneten Wert auf jeden Fall überprüfen, da dieser Wert später auch für die Berechnung des Pauschalsatzes verwendet wird. Diesen Bezug, aber auch der Sachbezug kann aber auch noch in der Corona-Berechnungsmaske erfasst werden.
- %-Satz Arb. fix: Wenn Sie im gesamten Zeitraum einen gleichbleibenden Prozentsatz der Arbeitsleistung definieren wollen, dann erfassen Sie hier z.B. die 10% für die Mindestbeschäftigung.

In den nachfolgenden Berechnungen werden wir diese Werte verwenden.

e) Nachtrag der Kurzarbeitsinfos für bereits abgerechnetes Monat

Nachdem die Abrechnung für den März ja wie in einer unserer letzten Aussendung geschrieben, so erfolgen soll, als gäbe es keine Kurzarbeit ist wahrscheinlich auch bereits die mBGM gesendet. Manche Kunden haben die Auszahlung an den Dienstnehmer in voller Höhe vorgenommen, manche haben bereits einen Teilbetrag einbehalten – beides in Ordnung und beides widerspricht nicht der nachfolgenden Darstellung.

Sie können diesen Nachtrag auch aus dem Bereich der Bruttoaufrollung durchführen, also Sie haben im Feld *Monat* **4** stehen und im Feld *Lohn* steht **3** oder Sie haben noch nicht weitergeschaltet – auch hier wieder beide Varianten möglich.

Bei allen Dienstnehmern, die bereits abgerechnet sind, wo bereits eine Kurzarbeit zugeordnet ist und wo das Abrechnungsdatum auch im Bereich der Kurzarbeit liegt, wird in der Abrechnungserfassung die Schaltfläche Kurzarbeit anklickbar, ansonst bleibt sie ausgegraut. <u>Bitte nicht in die Bruttoaufrollung</u> gehen, die ist dafür absolut nicht notwendig!

Nach einem Klick auf die Schaltfläche Kurzarbeit gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Berechnung Corona-Kurzarbeit 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster A								
Anzahl Tage der Normalarbeit	22							
🗖 nur Fixlohnarten aliquotieren 🗖 oder folgende Lohnart abrechnen								
Lohnart Bezeichnung	Menge	Satz Bet	rag					
Anzahl Tage der Kurzarbeit	9		0 1					
Beschäftigungsstunden/Woche	38,50							
Bruttoentgelt Ifd. Monat	3.500,00	(zur Kontrolle)	abbrechen					
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00	Nicht berücksichti	igbar, da					
davon Sachbezüge		keine Infos von Be	ehörden!!					
Mindestnettoentg. Kurzarbeit	1.791,16	Netto für DN 🛛 🗍	1.809,78					
Mindestbruttoentg.Kurzarbeit	2.579,87	Brutto für DN 🛛 🗍	2.625,53					
Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit	4.341,87	Stundenteiler 🛛	166,71					
Normalarbeitszeit Ifd. Monat	48,40	errechete Std. 🛛	48,40					
Geleistete Arbeitsstunden	4,84	Lohnart dafür 🛛 🗌	001					
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld))					
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit g	jer.)					
%-Satz tatsächliche Arbeit	10,000							
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	43,56					
davon Ausfall Krankstunden		(werden reduziert	ger.)					
abzüglich Überstunden		(reduzieren Ausfa	llstd.)					

Das Programm ermittelt automatisch die Anzahl der Tage der Normalarbeit (22) und die Anzahl der Tage der Kurzarbeit (9). Es wird automatisch aus dem Personalstamm das \emptyset –Brutto 3 Monate Normalzeit und evtl. Sachbezüge übernommen und auch die Kontrollsumme im Feld Bruttoentgelt Ifd. Monat wird aufgrund der Definition der Lohnarten unter Punkt c) ermittelt. Auch die Beschäftigungsstunden/Woche werden aus dem Personalstamm übernommen. Sollten Sie noch nicht definiert sein, dann bitte entsprechend erfassen und die Infos werden für die Folgemonate im Personalstamm gespeichert.

Fixdaten für das die nachfolgenden Berechnungen:

Wir nehmen für die weiteren Berechnungen an, dass der Dienstnehmer 38,5 Stunden/Woche arbeitet, von Montag bis Donnerstag beträgt die Arbeitszeit 8,5 Stunden und am Freitag sind es 4,5 Stunden. Es wird 10% Arbeitsleistung vereinbart, diese 3,85 Stunden werden immer am Montag erbracht.

In unserem Fall versucht das Programm aufgrund des Monatsteilers die Stundenanzahl der *Normalarbeitszeit lfd. Monat* zu ermitteln – was aber nicht immer korrekt möglich sein wird, da wir nicht für jeden Dienstnehmer die genaue Anzahl an Beschäftigungsstunden je Tag kennen. Hier ist immer zwingend die echte Arbeitszeit je Monat anzugeben, d.h. z.B. im März für obiges Beispiel 22 Arbeitstage und somit 171 Stunden, im April 21 Arbeitstage und daher 162,5 Stunden oder im Mai 19 Arbeitstage und daher 145,5 Stunden. Wir korrigieren daher das Feld vom berechneten Wert von 48,40 Stunden auf die tatsächliche Arbeitszeit im Zeitraum 23.03.2020 bis 31.03.2020 in Höhe von auf den korrekten Wert von 55,5 Stunden (1 volle Woche zu 38,5 Stunden und 2 Tage zu 8,5 Stunden).

Aufgrund des fix hinterlegten Prozentsatzes von 10 Prozent errechnet sich automatisch die Anzahl der Arbeitsstunden mit 5,55 und die Anzahl der Ausfallstunden mit 49,95. Da der Montag immer ein Arbeitstag mit 3,85 Stunden ist und daher 2 Montage in die Abrechnungsperiode fallen, ist im Feld Geleistete Arbeitsstunden der Wert von 7,7 Stunden zu erfassen – damit reduzieren sich die Ausfallstunden auf 47,8 Stunden und der Prozentsatz der tatsächlichen Arbeit verändert sich auf 13,874% - siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit Ifd. Monat	55,50	errechete Std. 48,40
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür 001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit ger.)
%-Satz tatsächliche Arbeit	13,874	
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden 47,80

Im Feld Stunden Ersatzleistungen sind die Stunden für folgende Sonderfälle anzugeben:

- halbes oder volles Krankenentgelt
- Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung gem. § 53b ASVG (Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei der AUVA)
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung
- Kostenersätze gem. § 32 Epidemiegesetz (das Epidemiegesetz wurde ja durch viele Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit den Covid-19 Erlässen teilweise außer Kraft gesetzt, es sind aber damit Kostenersätze für behördlich angeordnete Quarantänezeiten gemeint!)

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit auch einen Urlaub konsumieren, dann erhöht das die Arbeitszeit und reduziert die Ausfallstunden. Nehmen wir an, der Dienstnehmer hat schon vor Beginn der Kurzarbeit einen Urlaub für den 25. und 26.3. vereinbart und konsumiert diesen auch während der Kurzarbeit, dann wäre im Feld Stunden Urlaub/Zeitausgleich die 17 Stunden zu erfassen – dadurch reduziert sich natürlich wieder die Anzahl der Ausfallstunden auf 30,8 Stunden und der %-Satz der tatsächlichen Arbeit inkl. der Ersatzleistungen und der Urlaubs-/Zeitausgleichsstunden erhöht sich auf 44,505 % – siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit Ifd. Monat	55,50	errechete Std. 55,50
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür 001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	17,00	(werden Vollzeit ger.)
%-Satz tatsächliche Arbeit	44,505	
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden 30,80

Bei einer Änderung im Feld %-Satz tatsächliche Arbeit werden die Geleisteten Stunden neu berechnet, die Stunden Ersatzleistungen und/oder die Stunden Urlaub/Zeitausgleich bleiben aber gleich. Würde man also auf 50 % ändern, dann ändern sich die geleisteten Arbeitsstunden auf 10,75 und die Ausfallstunden werden auf 27,75 geändert – wir bleiben allerdings in der Darstellung It. obigem Bildschirmauszug.

Das Feld *Pauschalsatz/Ausfallstunde* wird automatisch aufgrund der Felder *Stunden/Woche Vollzeit It. KV*, *Beschäftigungsstunden/Woche*, \emptyset –*Brutto 3 Monate Normalzeit* und *Sachbezüge* ermittelt, d.h. Sie müssen sich diesen Wert nicht aus den AMS Kurzarbeitstabellen heraussuchen. Die ursprünglich vom AMS veröffentlichten Kurzarbeitstabellen je Bundesland wurden aus Vereinfachungsgründen auf eine österreichweite Variante geändert, und da wird mit den Werten eines Angestellten mit DZ in Wien gerechnet.

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit krank sein, dann wird die Aufteilung der Sollarbeitszeit auf Arbeitsleistung und Kurzarbeit durchgeführt – das wäre in unserem Beispiel schon etwas komplex: Angenommen, der Dienstnehmer wäre am 30.03.2020 krank, das ist ein vereinbarter Kurzarbeitstag, d.h. It. obiger Darstellung wären somit von den 8,5 Stunden des Arbeitstages 44,505% als geleistete Arbeitsstunden (3,78 Stunden) und im Feld davon *Ausfall Krankstunden* wären 4,72 Stunden zu erfassen.

Sollten während der Kurzarbeit aus uns unerklärlichen Gründen doch Überstunden anfallen, dann sind diese im Feld *abzüglich Überstunden* anzuführen – diese Stunden reduzieren aber wenigstens die abrechenbaren Ausfallstunden.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **O K** werden die Werte gespeichert und im laufenden Monat wird automatisch mit der Lohnart ckv der Abzug der 10, 15 oder 20% des Nettobetrages durchgeführt. In unserem Fall erfolgt die Erfassung im Zuge der Bruttoaufrollung, da erhalten Sie die folgende Meldung:



Wenn Sie auf Ja klicken, dann wird der entsprechende Abzug des Auszahlungsbetrages in der Abrechnung erfasst und vom Auszahlungsbetrag abgezogen – das dürfen Sie aber nur machen, wenn Sie wirklich noch keine Auszahlung an die Dienstnehmer durchgeführt haben, was eher unwahrscheinlich sein wird. Der Betrag errechnet sich aus der Differenz der bisherigen Abrechnung der laufenden Bezüge in Höhe von 2262,22 abzüglich dem neuen Nettobezug von 1809,78, das sind also 452,44, da als Abzug mit negativem Vorzeichen. Da aber im laufenden Monat nur an 9 von 31 Tagen Kurzarbeit war, wird auch die Auszahlungsdifferenz entsprechend aliquotiert (-452,44/31*9 = -131,35) und das würde im Falle eines

Klicks auf die Schaltfläche Ja auch in der Abrechnung so gespeichert und auch in der Abrechnung dargestellt:

1 Grundgel 2 Einbehalt	nalt t Kurzarbeit	3.500,00 -131,35	Allg.KSt Allg.KSt	>	
3					
Netto	2.262,22				
Auszahlg	2.130,87				

Sollten Sie das irrtümlich übernommen haben, dann klicken Sie erneut auf die Schaltfläche Kurzarbeit und sobald das Lohnprogramm die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) findet, wird eine Schaltfläche

Abzug löschen angezeigt. Nach einer Bestätigung für das Löschen wird die zuvor eingefügte Zeile wieder aus der Abrechnung gelöscht und auch der Auszahlungsbetrag wieder erhöht. Sollten Sie auch das Zusatzmodul Lohnpfändung einsetzen, dann müssten Sie auf jeden Fall nochmals abrechen, damit der geänderte Auszahlungsbetrag auch bei der Lohnpfändung berücksichtigt wird.

f) Abrechnung mit Kurzarbeit im Monat April und möglicherweise auch noch im Mai

Nachdem die endgültige Abrechnung auch für den April und möglicherweise auch für den Mai nicht für den Dienstnehmer machbar sein wird, da unsere Behörden einfach keine Lösungen finden, haben wir auch in diesen Abrechnungen bestmögliche Automatismen eingebaut.

Wir haben damit die Handlungsempfehlung für die Lohnabrechnung der Wirtschaftskammer (siehe unter <u>https://www.wko.at/service/handlungsempfehlung-abrechnung-kurzarbeit.pdf</u> oder auch im Vorlagenportal unter <u>https://www.vorlagenportal.at/dokumente/handlungsempfehlung-zur-provisorischen-abrechnung-der-kurzarbeit/</u>) bestmöglich umgesetzt, um den Aufwand für die Abrechnung der einfachen Corona-Kurzarbeit so gering wie nur irgendwie möglich zu halten.

Wichtig! Sie rechnen also, wie aus den obigen Erläuterungen ersichtlich, den Dienstnehmer wiederum ab, wie wenn es keine Kurzarbeit gäbe. Lediglich unregelmäßig abgerechnete Überstunden und andere SV-freie Bezüge, die während der Kurzarbeit nicht zustehen, werden nicht erfasst.

Die Lohnausfallsberechnung in Form der beiden Zusatzmodule Überstundendurchschnitte bzw. Durchschnittsberechnungen wird für die Monate, in die eine Kurzarbeit fällt, ausgesetzt. Danach werden sukzessive die Monate vor und nach der Kurzarbeit berücksichtigt, wenn wir also bei unserem Beispiel bleiben, dann wird in den Monaten 3 bis 6 kein Lohnausfall gerechnet. Unter der Annahme, dass die Kurzarbeit nicht verlängert wird, dann berechnet das Programm bei einem 3 Monatsschnitt im Monat 7 die Monate 2, 1 und 12 des Vorjahres, im Monat 8 die Monate 7, 2 und 1 und im Monat 9 die Monate 8, 7 und 2 und erst aber dem Monat 10 wird nicht mehr der Zeitraum der Corona-Kurzarbeit ausgelassen – auch das stellt wieder enorme Herausforderungen an die Software.

Die Basis bildet also das SV-pflichtige Bruttoentgelt des letzten Kalendermonats vor der Kurzarbeit. Dieser Monat stellt den Referenzmonat für die vorläufige aber wahrscheinlich auch für die endgültige Abrechnung der Kurzarbeit dar. Dieser Referenzwert wird nicht mit der SV-Höchstbemessung gedeckelt . Bei schwankenden Bezügen (mit Ausnahme von Überstundenentgelten) wird der Durchschnitt der letzten 3 Monate verwendet. Bei Karenz oder Teilentgelten infolge langer Krankheit wir das Bruttoentgelt berechnet, wie wenn es diese Besonderheiten nicht gäbe. SV-pflichtige Aufwandsentschädigungen (z.B. SV-pflichtige Diäten) sind zu berücksichtigen, SV-freie Lohnarten (z.B. SV-freie Diäten) hingegen nicht – das bedeutet, extrem hohe Diätensätze zahlt die Allgemeinheit genauso mit wie die Sachbezüge für Dienstautos mit, die SV-freien Diäten aber nicht – wenn das fair ist, da fehlen einem glatt die Worte! Achtung! Diese Automatikberechnungen der Bezüge funktionieren daher wie oben beschrieben nicht immer korrekt trotz der Kennungen in der Lohnartenkartei – bitte daher bei jedem einzelnen Dienstnehmer nochmals prüfen – wir unterstützen hier softwaremäßig einfach, können aber keine 100%ige Richtigkeit der Errechnung der Werte garantieren.

Sollte also der Dienstnehmer im Monat vor der Kurzarbeit regelmäßig auch Bezüge erhalten haben, die auch die SV-Bemessung erhöht haben, aber während der Kurzarbeit nicht zustehen, dann sind diese Bezüge mit der Lohnart *ckp (Corona Kurzarb. SV+)* zu erfassen (z.B. widerrufbare Überstundenpauschalen oder variable Überstunden in den letzten 3 Monaten vor Kurzarbeit – unwiderrufbare Überstundenpauschalen und All-In-Verträge sind ja ungekürzt in der Bemessung für die Corona-Kurzarbeit zu verwenden). Von diesen Bezügen hat allerdings der Dienstgeber die Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. Lediglich die Kammerumlage (KU) und der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) hat der Dienstnehmer zu zahlen und die vom Dienstgeber übernommenen SV-Anteile sind als "Vorteil" aus dem Dienstverhältnis DB/DZ- und kommunalsteuerpflichtig – wo da ein Vorteil sein soll, das weiß niemand! Angenommen, der Dienstnehmer hatte vor der Kurzarbeit auch regelmäßige Überstunden in Höhe von € 315,- (Grundlohn und Zuschlag), dann wäre diese Summe sv-erhöhend zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	3.500,00 Allg.KSt 📝
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00 Allg.KSt

Detaillierte Anga	ben zur Brutto-Ne	tto-Abrechnung	
unbez.Urlaub			abbrechen
Brutto+Sachb	3.500,00		
freie Übstd.		Bruttosumme	3.500,00
freie Zulage		SV.Beiträge	637,35
SZ über J/6		Lohnsteuer	602,26
LSt.Freibetr		Nettobetrag	2.260,39
Pendl.Pausch		Reisespesen	
Bemessg.LSt.	2.862,65	Sonstiges	
LSt.laut Tab	602,26	Auszahlung	2.260,39
		Akonto	
Bemessg.SVIf	3.815,00		
SV.Beitr.lfd	637,35	schon abger.	
Sonderzahlg.		Rest Auszlg	2.260,39
J/6 frei			
Bemessg.SVSZ		SV.Anteil Dg	863,85
SV.Beitr.SZ		Bemessg.KoSt	3.553,93
SV.Abz.P67 1-2		Bemessg.DB	3.553,93
SV.Abz.P67 3-8		Bemessg.A13	
LSt.Sonderzl		U-Bahnsteuer	

Wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist, wurde sowohl die SV als auch die Bemessungsgrundlage wie gewünscht berechnet:

Die SV errechnet sich wie folgt: 3500*18,12% = 634,20 + 315 * 1% = 3,15 ergibt daher 637,35 an SV-Dienstnehmerabgaben. der SV-Dienstgeberanteil errechnet sich aus der Gesamtbemessung von 3815 * 21,23% = 809,92 plus dem übernommenen SV-Anteil des Dienstnehmer in Höhe von 315 * 17,12% = 53,93, also gesamt 863,85. Auch die Bemessungsgrundlagen für DB, DZ und Kommunalsteuer wurden um den übernommenen SV-Anteil in Höhe von 53,93 erhöht.

Nach erfolgter Abrechnung können Sie wieder über die Schaltfläche **Kurzarbeit** in die nachfolgende Maske gelangen, wobei wir nun wieder annehmen, der Dienstnehmer arbeitet wieder an den Montagen, der 13.04.2020 ist der Ostermontag und damit vom Dienstgeber zu bezahlen bzw. zählt nicht zu den Normalarbeitsstunden. Die Gesamtstunden im April sind ohne Feiertage wie oben beschrieben 162,5 Stunden, die Arbeitsstunden für die 3 Montage sind jeweils 3,85 Stunden, also gesamt 11,55 Stunden. Aufgrund eines notwendigen Einsatzes hat aber der Dienstnehmer auch am 23.04.2020 einen Arbeitstag mit 8,5 Stunden, sind somit also 11,55 + 8,5 = 20,05 Arbeitsstunden. Daraus ergeben sich 142,45 Ausfallstunden, was einem %-Satz der tatsächlichen Arbeit von 12,338% ergibt:

Normalarbeitszeit Ifd. Monat	162,50	errechete Std. 166,71
Geleistete Arbeitsstunden	20,05	Lohnart dafür 001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit ger.)
%-Satz tatsächliche Arbeit	12,338	
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden 142,45

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **O K** wird automatisch der Einbehalt der Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag von 2.260,39 und dem automatisch vom Programm unter der Berücksichtigung von eventuellen Sachbezügen und der SV-Erhöhung neu errechneten Betrag von 1.808,31 ergibt.

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt	~
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00	Allg.KSt	
3 Einbehalt Kurzarbeit	-452,08	Allg.KSt	

Vorgehensweise beim Einsatz des Zusatzmoduls Lohnpfändung:

Falls auch das Zusatzmodul Lohnpfändung im Einsatz ist, dann gehen Sie ebenfalls so vor, dass Sie zuerst normal abrechnen – danach wird wie gewohnt die Pfändung automatisch gerechnet – siehe Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt	^
2 Pfändung	-827,89	Allg.KSt	

Anschließend wieder über die Schaltfläche Kurzarbeit die Definition der Stunden vornehmen. In diesem Fall ergibt sich eine Reduktion des Nettobetrages in Höhe von 258, 31 (1722,04 Netto ohne Pfändung abzüglich der 15% sind 1463,73) – das wird auch wie folgt dargestellt:

1 Grundgehalt	2.450,00 Allg.KSt
2 Pfändung	-827,89 Allg.KSt
3 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31 Allg.KSt
4	

Damit reduziert sich allerdings auch der Auszahlungsbetrag vom 894,15 auf 635,84, was in diesem Falle mit Unterhaltsexekution unter dem Existenzminimum liegt. Klicken Sie bitte nach der Speicherung des

Abzuges nochmals auf **erfassen** und **abrechnen**, damit auch die Lohnpfändung vom reduzierten Betrag gerechnet wird – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt	~
2 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31	Allg.KSt	
3 Pfändung	-628,08	Allg.KSt	

Die Lohnpfändung wird nun vom Existenzminimum neu berechnet, da sich ja der Nettobezug von 1722,04 auf 1463,73 reduziert. Aus diesem Grund kann nur mehr bis auf einen Betrag von 835,65 gepfändet werden und die Aufteilung auf evtl. mehrere Pfändungstitel erfolgt wie gewohnt von diesem Betrag.

Tipp: Bitte machen Sie die Dienstnehmer darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Abrechnung nur um eine vorläufige Abrechnung handelt, da es von unserem schwerfälligen und wieder einmal säumigen Beamtenapparat noch keine endgültige Ablaufbeschreibung der Kurzarbeit gibt (trotz Medienberichten über die tolle und einfache Kurzarbeit!) und es durch die Aufrollung in einigen Monaten zu geringfügigen Reduktionen des Auszahlungsbetrages kommen könnte. Eine Mustervorlage dafür finden Sie unter <u>https://www.vorlagenportal.at/dokumente/mitarbeiterinfo-provisorische-abrechnung-kurzarbeit/</u> - damit ist der gutgläubige Verbrauch des Bezuges ausgeschlossen.

Achtung! Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass während der Kurzarbeit genaue Zeitaufzeichnungen geführt werden müssen (auch für Dienstnehmer, die sonst keine Aufzeichnungen führen müssten, wie z.B. ASVG-versicherte Geschäftsführer) – eine Mustervariante liegt der Aussendung für das Update bei.

g) Corona-Kurzarbeitsliste und Erstellung der CSV-Datei für die Meldung an das AMS

Diese Liste ermöglichst sowohl die Ausgabe einer Liste, die Erstellung eines CSV-Datei für die Meldung, als auch das Löschen der Kennzeichen für die Übermittlung der Daten an das AMS. Gehen Sie bitte auf **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Sie gelangen zum nachfolgenden Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsliste für AMS	
Mit dieser Liste können Sie je Abrechnungsmonat eine Liste der	
abgerechneten Corona-Kurzarbeiten für das AMS ausgeben für	
Kurzarbeitsantrag:	
001 Antrag Arbeiter ab März 23.03.2020 - 22.06.2020	-
sortiert nach Nummer 💌 🗖 nur undefiniert	
🔽 Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?	UK
🔽 Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto	abbrechen
in Datei	
🔽 alle Dienstnehmer	
von Pers.Nr bis Pers.Nr.	

Sie können in der ersten Auswahlbox den gewünschten *Kurzarbeitsantrag* für die Auswertung auswählen. Die Ausgabe der Dienstnehmer kann in der Auswahlbox *sortiert nach* entweder nach Personalnummer oder nach Name erfolgen. Mit dem Optionsfeld nur undefiniert könnten Sie auch eine Liste aller noch nicht erfassten Kurzarbeitsdienstnehmer ausgeben. Im unteren Bildschirmbereich kann wie gewohnt der Bereich der Dienstnehmer selektiert werden.

Wenn Sie die Option Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen? anwählen, dann können Sie nicht gleichzeitig die Option Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto und nur undefiniert auswählen und umgekehrt.

Die Ausgabe in eine CSV-Datei wird in der Abrechnung gespeichert und kann daher nur einmal erfolgen, außer Sie löschen das Kennzeichen über die Option Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen. Achtung! Nach der Übermittlung an das AMS ist auch keine Korrektur mehr zulässig!

Wenn Sie die Option CSV-Datei aktivieren, dann wird geprüft, ob Sie bereits eine Projektnummer im Kurzarbeitsantrag gespeichert haben – wenn nicht, dann ist keine Ausgabe möglich. Wenn auch die Projektnummer vorhanden ist, dann wird der für die Übertragung an das AMS fix vorgegebene Dateiname verwendet, der im Ordner Winlohn oder Slohn gespeichert wird , z.B.

in Datei ..\KUA_P364711_2020-04_20200424_095929.csv . Dieser Dateiname ist nicht änderbar, da sonst die Abrechnung mit dem AMS nicht erfolgen könnte. Eine Anleitung wie die Datei beim AMS hochgeladen werden kann finden Sie unter

https://www.youtube.com/watch?v=CDhovbWoXnc&feature=youtu.be.

Nachfolgend ein Musterausdruck der Abrechnungen bzw. eigentlich sind es ja erst die Erfassungen der verschiedenen Stunden der Dienstnehmer mit Gesamtsummen und durchschnittlichem %-Satz der Arbeit und durchschnittlichem Pauschalsatz:

Datum: 26.04.2020

CORONA - KURZARBEITSLISTE MONAT 4

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Be	erggasse 199 bis ans Ende des	4020 L:	inz					Seite 1
Nummer	Name	SV.Nummer Tage NA Tage KA	vT bT	Stund./Wo Arb.Std/Mo %-Satz Arb	Gel.Arbeit St.Ersatzl St.Url./ZA	Ausfallstd - Krankstd - Überstd.	Ø-Brutto 3 Mo davon Sachbez Brutto lfd.Mo	förderb.Std. Pauschalsatz Ges.beihilfe
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1193010102 30	1 30	38,50 158,00 16,139	25,50	132,50	3.500,00 3.500,00	132,50 26,04 3.450,30
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	1163010101 30	1 30	24,00 108,00 16,667	18,00	90,00	1.347,95 1.347,95	90,00 17,43 1.568,70
004m	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Philipp	1172010701 30	1 30	38,50 162,50 56,954	20,05 38,50 34,00	69,95 6,00 10,00	3.094,50 350,00 3.094,50	53,95 23,04 1.243,01
004w	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Amelie	1177010196 30	1 30	38,00 162,50 12,338	20,05	142,45	1.670,55	142,45 13,80 1.965,81
007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Phili	1170010783 30	1 30	38,50 162,50 12,338	20,05	142,45	6.500,00	142,45 40,69 5.796,29
011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp Fehlende Defintion Kurzarbeit!	1173010375						
	Gesamtsumme Abrechnungen 5 Gesamtsumme Fehler 1			753,50 23,378	103,65 38,50 34,00	577,35 6,00 10,00	16.113,00 350,00 16.113,00	561,35 24,98 14.024,11

2. steuerfreie Corona Prämie

Für Mitarbeiter, die in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie Außergewöhnliches leisten bzw. für Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, kann eine steuerfreie und sozialversicherungsfreie Prämie bis zu einem Betrag von 3000 Euro abgerechnet werden. Diese Prämie darf aber keinen Ausgleich für Überstunden oder ähnliches darstellen, sondern muss eine Zusatzprämie für besondere Leistungen in der Zeit der Krise sein. Durch die SV-Freiheit besteht auch die Befreiung in der Mitarbeitervorsorge. DZ, DZ und Kommunalsteuer sind hingegen zu zahlen. Die Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahres- oder Kontrollsechstel angerechnet.

Allgemein ist wie fast alles in unseren Gesetzen nur sehr ungenau festgelegt, wer eine solche Prämier erhalten darf, da es nicht auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt wurde. Es könnte also dann in einigen Jahren zu einer anderen Rechtsansicht kommen und die Beitragsfreiheit bei der SV und der Lohnsteuer wird nicht anerkannt – da kann ich nur sagen, typisch Österreich!

Sollten Sie doch die Prämie abrechnen wollen, dann haben wir dafür die Standardlohnart 829 (Corona-Prämie) bereitgestellt. Sie können diese in ihre Standardlohnarten einkopieren, indem Sie in der Lohnartenanlage die Nummer 829 eingeben und nach dem Verlassen des Feldes die Abfrage nach dem Einspielen der Standardlohnart mit Ja beantworten – dann wie gewohnt auf die Schaltfläche speichern klicken und die Warnmeldung bezüglich SV-freier Lohnart sowie die Warnmeldung bezüglich Probeabrechnung bestätigen.

Achtung! Eine Prüfung auf den Maximalbetrag in Höhe von 3000 Euro findet nicht statt, d.h. dafür sind Sie selbst als Lohnverrechnungskraft verantwortlich.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Neuere Version der Fernwartungssoftware

Nachdem vom Anbieter TeamViewer der Support für unsere bisher eingesetzte TeamViewer-Version beendet wurde haben wir im Updatebestand auch die neuere Version integriert – davon merken Sie aber kaum etwas, außer dass es weiterhin funktioniert.

2. Abmeldung nach Abrechnung

Leider kommt es weiterhin vor, dass Anwender zuerst die Abrechnung durchführen und danach erst die Abmeldung durchführen. Dadurch kann aber die Kennung für die Rollung der SZ lt. § 67/1+2 nicht gesetzt werden, da zum Zeitpunkt der Abrechnung noch kein Austrittsdatum vorhanden war. Sollte das nun vorkommen, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte daher nach der Abmeldung nochmals in die Abrechnungserfassung gehen und dort die Rollung der SZ § 67 1+2 durchführen, da sonst kein Lohnzettel an die Finanz gesendet werden kann.

3. Vorbezüge erneut übernehmen

Im Menü **Sonstiges – Vorbezüge erneut importieren** steht Ihnen dieser erneute Import zur Verfügung. Das wird allerdings nur notwendig sein, wenn Sie während des Jahres eine komplette Firma umkopieren und die Vorbezüge übernehmen, danach noch in der bisherigen Firma abrechnen und dann eben erneut übernehmen (z.B. Firmenänderung während des Jahres)

4. Rollung SZ § 67/1+2

Wenn nur ein Austrittsdatum und kein Ende der SV im laufenden Abrechnungsmonat vorhanden ist, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:

bitte en	tscheiden Sie: 🗙
♪	Soll die Rollung der SZ §67/1+2 trotz fehlendem Ende der SV gesetzt werden?
	Ja Nein

Wenn hingegen das Ende der SV leer ist, aber das Austrittsdatum in laufenden Abrechnungsmonat liegt, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:

bitte en	tscheiden Sie: 🛛 🗙
♪	Soll die Rollung der SZ §67/1+2 trotz fehlendem Austritt gesetzt werden?
	JaNein

In beiden Fällen bitte auf Ja klicken, wenn Sie die Rollung der SZ § 67/1+2 durchführen wollen bzw. müssen – diese beiden Varianten sind aber nur in Ausnahmefällen notwendig.

5. Aufrollungsabrechnungszettel nur noch bei Auszahlungsdifferenz

Auf Wunsch kann beim Ausdruck der Abrechnungszettel sowie bei der Ausgabe als email (Zusatzmodul) mit der Auswahl Aufrollung nur ausgeben, wenn Differenz Auszahlung ein Ausdruck eines Abrechnungszettels unterdrückt werden, wenn es durch die Bruttoaufrollung zu keiner Differenz in der Auszahlung an den Dienstnehmer kommt.

6. Fehlerkorrekturen

Wenn der Zeitraum mit der Schaltfläche im Zuge einer Aufrollung korrigiert wurde, dann konnte es in manchen Fällen vorkommen, dass die Abrechnung dadurch nicht korrekt gespeichert wurde – das war aber sofort ersichtlich, da die Abrechnung nicht mehr zu sehen war.

Bei mehrfacher Abrechung mit der Rollung der SZ § 67/1+2 konnte es zur Fehlermeldung kommen, dass die mBGM noch nicht gesendet sei – das ist behoben, da bereits die neu aufgerollte Abrechnung geprüft wird.